

Satzung

Fassung

Juli 2003

BASF

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma BASF Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - Betätigung auf dem Gebiet der Chemie und verwandter Bereiche der Wissenschaft und Technik,
 - Herstellung, Verarbeitung, Vertrieb von und Handel mit chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere Petrochemikalien und Anorganika, Düngemitteln, Industrie- und Spezialchemikalien, Zwischenprodukten, Kunststoffen, synthetischen Fasern und Faservorprodukten, Farbmitteln und Veredelungsprodukten,
 - Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheit und Ernährung, insbesondere Herstellung, Vertrieb von und Handel mit Arzneimitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Saatgut, Vitaminen, biotechnologischen Erzeugnissen, Pharmachemikalien und Produkten für die Tierernährung und -gesundheit,
 - Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb von und Handel mit Erdöl, Erdgas, Mineralölprodukten und Energien,
 - Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologie, insbesondere auf dem Gebiet der Abfall- und Abwasserbehandlung und -entsorgung,
 - Planung, Herstellung und Vertrieb von technischen Anlagen und Apparaten und Erbringung sonstiger Ingenieur- und Planungsleistungen

sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.

2. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziff. 1 entspricht, mit ihm zusammenhängt oder ihn zu fördern geeignet ist, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 460 010 009,60 Euro (in Worten: eine Milliarde vierhundertsechzig Millionen zehntausendneun Euro sechzig Cent).

2. Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien ohne Nennbetrag. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 570 316 410 Aktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Die Aktien der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Vorstands in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieft. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2004 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 500 000 000,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) insoweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Rahmen des der Hauptversammlung am 29. April 1999 vorgelegten Aktienoptionsprogramms für Führungskräfte ausgegebenen Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts zustehen würde,
- b) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- c) um die Aktie der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, und
- d) für Spitzenbeträge.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150 000 000,00 Euro kann der Vorstand ferner das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis 15 000 000 neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

8. Das Grundkapital ist um bis zu 6 912,00 Euro, eingeteilt in 2 700 Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die ehemaligen Aktionäre der Wintershall Aktiengesellschaft von ihrem Umtauschrecht auf Grund des Zusammenschlusses der Wintershall Aktiengesellschaft mit der BASF Aktiengesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe erfolgt im Verhältnis 94,5 Aktien der Gesellschaft für 10 Stück Aktien der Wintershall Aktiengesellschaft im Nennwert von je 50,- DM. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Umtausch erfolgt ist, am Gewinn teil.

9. Das Grundkapital ist um bis zu 384 000 000,00 Euro durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Aktien, eingeteilt in bis zu 150 000 000 Stück, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft auf Grund der dem Vorstand am 26. April 2001 erteilten Ermächtigung bis zum 1. April 2006 ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Optionserklärung wirksam wird, gewinnanteilsberechtig.

10. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 38 400 000,00 Euro, eingeteilt in 15 000 000 Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der von der Gesellschaft im Rahmen der durch die Hauptversammlung mit Beschluss vom 29. April 1999 erteilten Ermächtigung an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen als Bestandteil einer erfolgsabhängigen Vergütung in der Zeit vom 30. April 1999 bis 25. April 2001 ausgegebenen 4 190 912 Bezugsrechte von den ihnen gewährten Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist (Bedingtes Kapital BASF-Aktienoptionsprogramm BOP 1999/2000).

11. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 38 400 000,00 Euro, eingeteilt in 15 000 000 Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionen, die die Gesellschaft im

Rahmen der durch die Hauptversammlung mit Beschluss vom 26. April 2001 erteilten Ermächtigung an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen als Bestandteil einer erfolgsabhängigen Vergütung gewährt, von den ihnen gewährten Bezugsrechten auf die neuen Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist (Bedingtes Kapital BASF-Aktienoptionsprogramm BOP 2001/2005).

§ 4 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

Verfassung

A. Der Vorstand

§ 5 **Zusammensetzung, Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 6 **Vertretungsmacht**

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7 Stellung und Verantwortung

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, von denen 10 durch die Hauptversammlung gewählt werden. Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle etwa vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder treten.

2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

3. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

4. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.

5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 9 Vorsitz, Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG

1. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wahl und Abberufung bestimmen sich nach den Regeln des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, findet eine Ersatzwahl statt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

2. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 Satz 1 MitbestG vorgesehenen Ausschuss.

§ 10 **Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

1. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

2. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, sooft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

3. Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

4. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmungen des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau anzugeben, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen.

5. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme. Der

Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelter Erklärungen herbeiführen.

7. Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 11 **Besondere Zuständigkeit**

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft, wenn sie über den Rahmen des normalen laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen und für die Gesellschaft von überragender wirtschaftlicher Bedeutung sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Produktions- und Geschäftszweige,
- c) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite durch Schuldscheindarlehen,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- f) Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern der Erwerbs- oder Verkaufspreis für die jeweilige Beteiligung 100 000 000,00 Euro übersteigt und es sich nicht um eine Umschichtung innerhalb der BASF-Gruppe handelt.

2. Die nach Ziff. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

§ 12 **Vergütung des Aufsichtsrats**

1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von 25 000,00 Euro und außerdem für je 0,05 Euro, um die die von der Gesellschaft je Aktie an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 0,30 Euro übersteigt, eine Vergütung von 3 500,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser Vergütungen. Die Gesellschaft leistet dem Aufsichtsratsmitglied Ersatz seiner Auslagen und einer ihm wegen seiner Tätigkeit zu Lasten fallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft gewährt ferner den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Auf-

sichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro und bezieht die Aufgabewahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit ein.

2. Richtet der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein, so erhält jedes Mitglied des Ausschusses hierfür eine weitere Vergütung in Höhe von 25 000,00 Euro. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

§ 13 **Vertraulichkeit**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

2. Bei Beendigung des Amts hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

C. Die Hauptversammlung

§ 14 **Ort**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 50 000 Einwohnern statt.

§ 15 **Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht**

1. Die Hauptversammlung wird mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind (vgl. Ziff. 2), einberufen. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Hinterlegungsfrist sind hierbei nicht mitzurechnen.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei einer der nachgenannten Hinterlegungsstellen hinterlegen. Hinterlegungsstellen sind die in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Stellen sowie jeder deutsche Notar und jede Wertpapiersammelbank. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer solchen Stelle für diese bei einem Kreditinstitut gesperrt werden. Die Hinterlegung hat spätestens bis zum Ablauf des siebten Tags vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Hinterlegung noch bis zum Ablauf des folgenden Werktags zulässig.

3. Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die von diesem hierüber auszustellende Bescheinigung, welche die hinterlegten Stücke nach ihrer Nummer zu bezeichnen hat, spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei einer der übrigen Hinterlegungsstellen einzureichen.

4. Über die Hinterlegung der Aktien selbst oder die Einreichung der Hinterlegungsbescheinigung im Falle der Ziff. 3 wird den Aktionären eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die auf ihren Namen lautet, die Zahl der hinterlegten Aktien angibt und zugleich für die bezeichnete Person oder deren gehörig ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient.

5. Die hinterlegten Aktien sowie die eingereichten Hinterlegungsbescheinigungen bleiben bis nach Beendigung der Hauptversammlung bei den in Ziff. 2 und 3 bezeichneten Stellen in Verwahrung.

6. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben worden sind, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand in der Einberufung.

7. Der Aktionär kann Stimmrechtvollmacht schriftlich oder in einer anderen von der Gesellschaft bestimmten Weise erteilen, die von der Gesellschaft jeweils zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.

§ 16 **Leiter der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Im Fall seiner Abwesenheit führt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind, aus ihren Reihen bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung. Übernimmt kein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17 **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Kapitalmehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Abschnitt III

Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung, Bekanntmachungen

§ 18 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.

§ 19 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahrs statt.

2. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.

§ 21 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.